



An den Grossen Rat

14.1518.01

13.5170.02

GD/141518.01/P135170

Basel, 17. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2015

Ratschlag „Neubau Tierheim beider Basel – Staatsbeitrag in Form einer Garantie“

sowie

Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel (P135170)

PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Finanzierung des Neubaus.....	3
4. Leistungen des Tierschutzes beider Basel.....	3
5. Leistungsvereinbarungen mit dem Tierschutz beider Basel.....	4
6. Gesetzliche Anforderungen beim Tierschutz	4
7. Freiwilliges Engagement des Kantons Basel-Stadt	4
8. Staatsbeitrag bzw. Garantie des Kantons Basel-Stadt	5
9. Ausgestaltung des Vertrags.....	5
10. Finanzielles Risiko für den Kanton Basel-Stadt	6
11. Gesundheitspolitische Gründe für ein Engagement.....	6
12. Engagement des Grossen Rats für das Tierheim.....	7
13. Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel.....	7
14. Formelle Prüfung.....	8
15. Antrag.....	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für den Bau des Tierheims des Tierschutzes beider Basel Ausgaben in Form einer Garantie im Umfang von max. 200'000 Franken p.a. für die Beitragsdauer von zehn Jahren ab Baubeginn unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses von Seiten des Kantons Basel-Landschaft zu gewähren.

2. Ausgangslage

Der TbB ist eine privatrechtliche Institution in der Rechtsform eines Vereins, welche sich privat finanzieren muss und daher auf freiwillige Helfer und Spenden angewiesen ist. Er nimmt unter anderem jährlich durchschnittlich 1'200 Findel- und Verzichtstiere auf und sorgt für deren Betreuung und Vermittlung. Der Verein hat rund 3'500 Mitglieder und fast 15'000 Spenderinnen und Spender.

Der TbB plant einen Neubau des Tierheims am bisherigen Standort [an der Birsfelderstrasse 45](#). Das bestehende, über 40 Jahre alte Gebäude an der Birsfelderstrasse in Basel entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung. Der grössere Flächenbedarf für die Tiere, die Trennung der verschiedenen Wege, die nötige Flexibilität fehlten komplett. Die Bereitstellung der nötigen Flächenkapazität, die aufwendigen haustechnischen Anlagen oder dringend nötigen Instandstellungen und Isolierungen der Gebäudehüllen waren im bestehenden Altbau wirtschaftlich nicht machbar. Im Rahmen einer externen Untersuchung wurde zudem ein hoher sechsstelliger Betrag für die nötige Altlastensanierung von PCB und Asbest im bestehenden Gebäude festgestellt. Der TbB musste erkennen, dass zur Erhaltung der Funktion „Tierheim“ kein Weg mehr am Ersatzbau vorbeiführen wird.

Der TbB hat sich entschieden, mit einem Neubau einen Neustart des Tierheims mit verbessertem Dienstleistungsangebot zu lancieren. Dies auch im Hinblick darauf, die Ertragslage durch die Erweiterung der Dienstleistungen zu verbessern. Der Neubau entspricht den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung. Er wird modern und zeitgemäss eingerichtet sein.

3. Finanzierung des Neubaus

Der TbB hat für den Neubau Spendengelder gesammelt. Der derzeitige Spendenstand liegt bei 5.9 Mio. Franken. Für den Neubau braucht es gemäss Kostenschätzung des TbB 12.1 Mio. Franken. Der TbB hat einen Finanzierungsantrag an die beiden Kantonalbanken Basel-Stadt und Basel-Landschaft inklusive Businessplan vorgelegt.

Die Kantonalbanken sind bereit, dem TbB einen schuldbrieflich sichergestellten Festkredit zur Finanzierung des Neubaus in Höhe von 6 Mio. Franken mit einer Amortisationsdauer von 20 Jahren zu gewähren, sofern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab Baubeginn eine auf zehn Jahre beschränkte Kreditsicherungsgarantie zugunsten ihrer jeweiligen Kantonalbanken in der Höhe von max. je 200'000 Franken pro Jahr zusichern.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2014 stellt der TbB entsprechend den Antrag an den Kanton Basel-Stadt, die beschriebene Garantie zu übernehmen. Ein gleichlautender Antrag wurde an den Kanton Basel-Landschaft gestellt.

4. Leistungen des Tierschutzes beider Basel

Das Tierheim beider Basel erfüllt mit seinem Engagement für die Betreuung und Vermittlung von Findel- und Verzichtstieren einen wichtigen gesellschaftlichen und gemeinnützigen Zweck. An rund 77'000 Pensionstagen pro Jahr (Stand 2014; Tendenz steigend) werden rund 1'200 Findel- und Verzichtstiere im Tierheim des TbB betreut.

Der TbB bietet weitere kostenpflichtige Dienstleistungen an, welche von den Heimtierhaltenden genutzt und geschätzt werden. Diese Dienstleistungen sollen in grösserem Umfang im Neubau angeboten werden. Zu den Dienstleistungen gehören ein Hundesalon, Tier-Physiotherapie, Wellness & Training, Tier-Ernährungsberatung, eine Tierpension, ein Hundespazierdienst und weitere Beratungsdienste zur Tierhaltung.

5. Leistungsvereinbarungen mit dem Tierschutz beider Basel

Das Veterinäramt im Gesundheitsdepartement ist für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig. Es muss dafür sorgen, dass Heim- und Wildtiere tierschutzkonform gehalten werden. Der Kanton kann gemäss Art. 38 des Tierschutzgesetzes (TschG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455) gewisse Teilaufgaben im Tierschutzbereich privaten Organisationen übertragen; dies allerdings nur in eng begrenztem Rahmen und auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung. Gestützt auf solche Leistungsvereinbarungen hat der Kanton Basel-Stadt dem TbB folgende zwei Aufgaben übertragen:

- Betreuung der Taubenschläge zur Erhaltung einer gesunden und kontrollierten Taubenpopulation in der Stadt (Entgelt: 15'000 Franken pro Jahr) und eine
- kantonale Tierfundmeldestelle (Entgelt: 17'000 Franken pro Jahr).

Der TbB nimmt im Tierheim Findel-, Verzichts- und vom Veterinäramt beschlagnahmte Tiere auf. Beschlagnahmte Tiere werden erst nach einer rechtlich bindenden Kaskade an den TbB übertragen (Einsprache- und Rekursfrist abgelaufen) und nur, falls eine Chance auf Weiterplatzierung besteht. Tiere werden während eines laufenden Verfahrens nicht dem TbB übergeben.

6. Gesetzliche Anforderungen beim Tierschutz

Durch die Revision der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung wurden erhöhte Anforderungen an die Heimtierhaltung gestellt. Es wurden beispielsweise spezifische Haltungsvorschriften für Meerschweinchen, Hamster, Ratten und Chinchillas formuliert. Es bestehen auch neue Vorgaben hinsichtlich der Hunde- und Katzenhaltung. Diese tangieren sowohl die Heimtierhaltung als auch die Tierhaltung in Heimen. Das Gesundheitsdepartement hält fest, dass die gesetzlichen Vorgaben in wichtigen Bereichen der Tierhaltung im Tierheim nur erfüllt werden können, wenn entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen werden. Mit dem Neubau werden diese Anforderungen erfüllt.

7. Freiwilliges Engagement des Kantons Basel-Stadt

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind gesetzlich nicht verpflichtet, die beantragten Garantien zu Gunsten der Gläubigerbanken des TbB zu übernehmen. Falls sich die Kantone weigerten, diese Garantien zu leisten, würde das in der breiten Bevölkerung allerdings auf grosses Unverständnis stossen. Der TbB ist in der Region sehr gut verankert und etabliert. Die Dienstleistungen werden rege in Anspruch genommen. Zudem erfüllt der TbB mit der Meldestelle für Findel- und Verzichtstiere sowie der Übernahme von durch das Veterinäramt beschlagnahmten Tieren einen wichtigen kantonalen Auftrag. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die strengen Tierschutzvorschriften überhaupt erst einen Neubau nötig machten. Deshalb steht der Kanton in der Verantwortung dafür zu sorgen, dass tierschutzkonforme Gehege in der Region überhaupt entstehen können. Falls die Kantone die Garantien nicht übernehmen, müssten sie die Aufgabe der Vermittlung der Findel- und Verzichtstiere selber übernehmen oder an andere Private delegieren. Eine Delegation an andere Private bedingt jedoch, dass diese über genügend grosse tierschutzkonforme Räumlichkeiten verfügen. Derzeit gibt es keine vergleichbaren Angebote in der Nordwestschweiz.

Aus Sicht des Regierungsrats wäre es nur sehr schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Kanton eine bestehende gut geführte Institution nicht angemessen unterstützt und es als Folge davon, trotz entsprechender Nachfrage, in der Region kein Tierheim in dieser Grösse mehr geben würde.

8. Staatsbeitrag bzw. Garantie des Kantons Basel-Stadt

Gemäss § 3 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500) kann der Kanton einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung eine Finanzhilfe gewähren, um eine freiwillig erbrachte Leistung im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Die Gewährung von Finanzhilfen setzt allerdings voraus, dass ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht, die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann, von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, und dass für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird (vgl. § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz).

Die Kreditsicherungsgarantie des Kantons Basel-Stadt zu Gunsten der Basler Kantonalbank stellt für den TbB eine Finanzhilfe im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes dar, da für den TbB daraus ein geldwerter Vorteil resultiert. Für die Gewährung der Kreditsicherungsgarantie müssen folglich die Voraussetzungen gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz erfüllt sein. Wie bereits aufgezeigt, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einem neuen Tierheim in der Region, wobei der entsprechende Neubau ohne die Unterstützung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Form einer Garantieerklärung nicht realisiert werden kann. Des Weiteren wird vom TbB eine zumutbare Eigenleistung erbracht und übrige Finanzierungsmöglichkeiten werden genutzt. So wird der Bau des Tierheims primär durch Spendengelder sowie durch den entsprechenden Festkredit der Kantonalbanken finanziert. Die Zins- und Amortisationszahlungen übernimmt hierbei der TbB selber. Die entsprechenden Mittel generiert er aus entgeltlichen Dienstleistungen, welche rund 30 Prozent des Umsatzes ausmachen. Rund 11 Prozent kommen aus Stiftungsbeiträgen und rund 25 Prozent aus privaten Spenden. Weitere rund 32 Prozent des Umsatzes kommen aus Legaten. Rund 1.5 bis 2 Prozent betragen die Entgelte aus Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen. Die Kreditsicherungsgarantie des Kantons wird demgegenüber von den Kantonalbanken nur subsidiär aktiviert, sollten die entsprechenden Eigenleistungen des TbB aufgrund eintretender Zahlungsengpässe nicht ausreichen, um die jährlichen Zins- und Amortisationszahlungen zu decken. Insofern sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Staatsbeitrages erfüllt.

In der Regel ist ein Staatsbeitrag auf vier Jahre zu befristen. Im vorliegenden Gesuch des TbB wird – basierend auf der Finanzierungslösung durch die beiden Kantonalbanken – eine Garantieleistung über zehn Jahre beantragt. Um eine hinreichend stabile Finanzierungsgrundlage zu gewährleisten, fordern die Kantonalbanken, dass für den schuldbrieflich sichergestellten Festkredit mit einer Amortisationsdauer von 20 Jahren, die Kantone wenigstens die Hälfte der Laufzeit mit ihren Garantien unterstützen. Da die Leistungen des TbB auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet sind, ist vorliegend die Gewährung einer Garantieleistung über zehn Jahre gerechtfertigt.

9. Ausgestaltung des Vertrags

Das Staatsbeitragsverhältnis betreffend Gewährung der Finanzhilfe für den Tierheimneubau wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem TbB geregelt. Der TbB verpflichtet sich in diesem Vertrag zum Bau und Betrieb eines neuen Tierheims. Im Gegenzug gibt der Kanton Basel-Stadt gegenüber der Basler Kantonalbank eine Kreditsicherungsgarantie in Höhe von max. 200'000 Franken p.a. für die Dauer von zehn Jahren ab Baubeginn ab. Bei dieser Kreditsicherungsgarantie handelt es sich um eine Eventualverpflichtung des Kantons, welche von der Basler Kantonalbank nur beansprucht werden kann, wenn der TbB seinen Zins- und Amortisationszahlungen nicht nachkommen sollte. Im Falle der Beanspruchung der Garantie kann der Kanton die an die Kreditgeberin geleisteten Beiträge von der Trägerschaft zudem ganz

oder teilweise zurückfordern. Das Vertragswerk sieht ferner ein strenges Reporting und Controlling vor, welche es ermöglichen, einen vertieften Einblick in die Geschäftsführung des TbB zu erhalten. Ein analoges Vertragswerk ist im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen, wobei letzterer die entsprechende Kreditsicherungsgarantie gegenüber der Basellandschaftlichen Kantonalbank abgibt.

Um sicherzustellen, dass im Garantiefall beide Kantone von den Gläubigerbanken (gleichermaßen) beansprucht werden, wurde im Vertrag eine Klausel aufgenommen, welche die Trägerschaft verpflichtet, bei einem Liquiditätsengpass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass die Trägerschaft die Kantonalbanken jeweils in gleicher Höhe zu entschädigen hat. Würden trotz der entsprechenden Vertragsbestimmung die Kantone die finanzielle Last im Garantiefall nicht in gleicher Weise tragen, wären allfällige Zahlungsunterschiede zwischen den Kantonen auszugleichen.

10. Finanzielles Risiko für den Kanton Basel-Stadt

Der TbB hat für die Kreditbeurteilung durch die Kantonalbanken gemeinsam mit Witmer & Partner GmbH folgende Informationen bereitgestellt:

- Kostenschätzung für den Neubau
- Konsolidierte Unternehmensentwicklung 2009 - 2013 mit IST-Zahlen in TCHF
- Finanzieller Einfluss der Neufinanzierung auf die zukünftigen Ergebnisse
- Konsolidierte Planzahlen 2014 - 2018 in TCHF
- Konsolidierte Mittelflussrechnung 2011 - 2018
- Liquiditätsplanung 2014 - 2018
- Konsolidierte Bilanzen 31.12.2013 (Ist) - 31.12.2018 (Plan)

Die Witmer & Partner GmbH ist ein unabhängiges Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Liestal, welches den TbB bei der Erarbeitung der Unterlagen stark unterstützt hat.

Aufgrund des vorliegenden Finanzierungsantrags kann gesagt werden, dass die finanziellen Ziele auf der Ertragsseite ehrgeizig, aber auch realistisch eingestuft wurden. Es ist gemäss heutigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass sich die Planzahlen des TbB bewahrheiten und die Garantien der Kantone von den Kantonalbanken nicht beansprucht werden. Somit wird der Region ein neues Tierheim zur Verfügung stehen, welches nicht nur tierschutzkonform ist, sondern auch den Heimtierhaltenden ein exzellentes Angebot in den Bereichen Tiergesundheit und Tierwohl bietet. Im schlimmsten Fall wird der Kanton bis maximal 200'000 Franken pro Jahr für die Dauer von 10 Jahren belastet.

Würden die beiden Kantone zum Schluss kommen, dass die Garantie nicht gewährt werden sollte, würde der TbB den Neubau zuungunsten der Verzichts- und Findeltiere redimensionieren. Dies hätte zur Folge, dass beide Kantone für die Findel- und Verzichtstiere Räumlichkeiten bereitstellen sowie Pflege- und Vermittlungspersonal für die Tiere einstellen müssten. Dies wäre mit wiederkehrenden Kosten verbunden, welche die Höhe der max. Garantieleistungen erreichen, wenn nicht gar übertreffen. Die Vergabe an andere private Anbieter wäre ebenfalls mit Kostenfolgen verbunden, zumal die Ressourcen bei anderen bestehenden Tierschutzinstitutionen ebenfalls knapp sind und die Aufgaben zu einem beträchtlichen Teil ehrenamtlich erfüllt werden. Eine Kapazitätserweiterung wäre sicher nur mit einer Kostenbeteiligung zu erreichen, ohne Garantie, dass die Nachfrage damit gedeckt wäre.

11. Gesundheitspolitische Gründe für ein Engagement

Das Halten von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, hat nachgewiesenermassen positive Wirkungen auf den Menschen. Bei Tierhaltern werden erwiesenermassen Blutdruck und

Pulsrate gesenkt, bei Männern sind tiefere Cholesterinwerte festzustellen, Patienten mit koronarer Herzkrankheit haben eine erhöhte Überlebenswahrscheinlichkeit, Gefühle von Einsamkeit, Depression und Angst sind reduziert und grundsätzlich sind bei Tierhaltern weniger Klagen über Gesundheitsprobleme und eine erhöhte Lebensqualität erkennbar. Ferner werden auch Gesundheitskosten reduziert, indem Tierhalter weniger zum Hausarzt gehen und auch tiefere Auslagen für Medikamente haben. Vor allem Kinder entwickeln ein erhöhtes Selbstwertgefühl und die soziale Integration – von Kindern, Betagten und Behinderten – wird durch das Halten von Tieren erhöht.

Auch aus dieser Sicht ist eine geeignete Heimtierhaltung im Kanton Basel-Stadt zu ermöglichen. Der TbB hat die Funktion, dass Tiere, welche aus verschiedenen Gründen nicht mehr gehalten werden können, wiederum gut und langfristig untergebracht werden. Zudem bietet der TbB weitere exzellente Dienstleistungen in den Bereichen Tierwohl und Tiergesundheit an und ist wichtiger Partner des Veterinäramts des Kantons Basel-Stadt.

12. Engagement des Grossen Rats für das Tierheim

Mit dem vorliegenden Ratschlag nimmt der Regierungsrat auch das Anliegen des Anzugs Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel vom 12. Juni 2013 (GRB Nr. 13/24/08.04G) auf. Die Anzugsteller fordern vom Regierungsrat, den Neubau des Tierheims in Form eines zinslosen Darlehens von 6 Mio. Franken und/oder einer Defizitgarantie zu unterstützen.

13. Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2013 den nachstehenden Anzug Kerstin Wenk und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Seit bald acht Jahren wird aus Kapazitätsgründen über ein neues Tierheim gesprochen. In der Zwischenzeit ist die neue Tierschutzverordnung in Kraft getreten, welche die Dringlichkeit für einen Neubau noch weiter erhöht hat. Es entstanden neue Vorschriften über die Boxengrösse und Haltung von Hunden, Katzen und Kleintieren und diese rechtlichen Auflagen müssen bis 2013 umgesetzt sein.

Die Kosten für dieses neue Kompetenzzentrum für Tiere betragen CHF 12.15 Millionen. Bislang sind per 31. März 2013 CHF 4.977 Millionen gesprochen oder zugesichert, unter anderem auch aus dem Swisslos-Fonds beider Basel je CHF 500'000. Doch das Neubauprojekt ist für den Verein mit seinen rund 3'500 Mitgliedern, fast 15'000 Spenderinnen und Spendern das grösste Vorhaben in seiner Geschichte.

Der Tierschutz beider Basel ist mit vielen Aktionen am Sammeln von Geldern für den Neubau. Leider ist es auf Grund der wirtschaftlich schwierigen Lage nicht mehr so einfach an Stiftungsgeldern zu kommen. Nach wie vor wird geprüft, wie die Baukosten gesenkt werden können.

Das Tier, vor allem das Haustier hat in der heutigen Gesellschaft an Bedeutung stark zugenommen. Die Tiere wurden zur Stütze des Menschen. Diesem neuen Umstand ist Rechnung zu tragen. Aus diesem Gesichtspunkt soll und kann sich Basel Stadt ein Tierheim leisten.

Alle Bestrebungen des Tierschutzes beider Basel mit dem Neubau sind so geplant, dass das Tierheim in Zukunft selbsttragend funktionieren kann.

Vor diesem Hintergrund bitten die Anzugsteller den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten ob und wie:

- der Kanton den Neubau des Tierheims Tierschutz beider Basel mit einem zinslosen Darlehen in der Höhe von CHF 6 Millionen unterstützen kann;
- der Kanton eine Defizitgarantie übernehmen kann.

Kerstin Wenk, Patrizia Bernasconi, Samuel Wyss, Karl Schweizer, Eduard Rutschmann,

Heinrich Ueberwasser, Beatriz Greuter, Michael Rusterholtz, Joël Thüring, Oskar Herzog, Roland Vögtli, Brigitta Gerber, Mirjam Ballmer, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Dominique König-Lüdin“

Wir gestatten uns, wie folgt zu berichten:

Die Anliegen im oben erwähnten Anzug werden mit dem vorliegenden Ratschlag weitestgehend berücksichtigt. Wir beantragen dem Grossen Rat daher, den Anzug Kerstin Wenk als erledigt abzuschreiben.

14. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

15. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes sowie den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ratschlag „Neubau Tierheim beider Basel – Staatsbeitrag in Form einer Garantie“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Bau des Tierheims des Tierschutzes beider Basel werden Ausgaben in Form einer Garantie im Umfang von max. Fr. 200'000 p.a. für die Beitragsdauer von zehn Jahren ab Baubeginn unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses von Seiten des Kantons Basel-Landschaft gewährt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.